

Die Schweigepflicht der Berufsanfänger,
 § 203 Abs. 4 Satz 1 Var. 1 StGB
 und § 53a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StPO

Joerg Brammsen

Harro Otto, der verehrte Lehrer und hier mit einer Freundesgabe für sein langjähriges Mitwirken zu würdigende Mitstreiter, hat sich in der ZfL wiederholt wortmächtig und kenntnisreich zu allen wichtigen lebensrechtlichen Fragen (Abtreibung, Sterbehilfe menschenwürdiger Tod) geäußert.¹ Wenn der Verfasser diese zentralen Themen gleichwohl nicht aufgreift und einer weiteren Betrachtung zuführt, so liegt das primär daran, dass Ottos Ausführungen aus hiesiger Sicht schlichtweg uneingeschränkt zuzustimmen ist. Ihnen bleibt nichts hinzuzufügen. Alter Wein wird durch neue Schläuche nicht gehaltvoller.

Vorgezeichnet durch die stark medizinrechtlich geprägte Ausrichtung der ZfL hat sich der Verfasser deshalb bei der Themenwahl an verwandten Bereichen abseits der eigen gewählten wirtschaftsstrafrechtlichen Schwerpunktsetzung zugewandt, die, dem Lehrer wohlbekannt, ihn seit jeher gleichermaßen intensiv beschäftigen – der Klassifizierung von Tätergruppen. Ihre für ein personales Unrecht zentrale Bedeutung beispielhaft an einem thematisch einschlägigen Personenkreis zu veranschaulichen, der auch dem weiten Umfeld lebensrechtlich-medizinisch tätiger Akteure zugerechnet werden kann, ist Gegenstand des nachfolgenden Beitrages: Der Kreis der schweigepflichtigen Privatgeheimnisträger. Ihn für die Untergruppe bzw. Vorform der hier sog. Berufsanfänger näher zu konturieren und damit einer weitergehenden Systematisierung des gesamten Personenkreises einschlägiger Geheimnisträger den Weg zu bereiten, ist sein eigentliches Anliegen. Dem verehrten Lehrer und Mitstreiter ist noch lange alles Gute, Gesundheit und Glück zu wünschen, damit er den dogmatischen Durchbruch der Tätersystematik auch in anderen Deliktgruppen mitverfolgen und inspirativ begleiten kann. Das Strafrecht bedarf der Verbreitung seines Strukturdenkens auf allen Deliktsebenen und in allen seinen Verästelungen. Deshalb nicht ganz ohne Eigennutz: Ad multos annos.

I. Einleitung

Die Straftatbestände der §§ 203 f. StGB und die Zeugnisverweigerungsrechte der §§ 53, 53a StPO schützen die Privat- und Geschäfts-

¹ Vgl. nur ZfL 1/1992, 3 ff.; 2/1997, 6 f.; 1999, 55 ff.; 2002, 42 ff.; 2015, 77 ff.